

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Einleitung
2. Aus- und Weiterbildung von PilotInnen
3. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

I. Einleitung

I.1 Advanced Aviation Training GmbH (AAT) ist eine Gesellschaft mit Sitz in Hangelar, Sankt Augustin.

I.2 Advanced Aviation Training GmbH ist ein Luftfahrtbetrieb und ist in dem folgenden Geschäftsbereich aktiv:

- Praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung von PilotInnen

Der Geschäftsführer der Gesellschaft übernimmt in Personalunion unter anderem die Funktion des HT (Head of Training).

I.3 Declared Training Organisation's (DTO's) sind hochregulierte Unternehmen. AAT GmbH wird von der Bezirksregierung Düsseldorf kontinuierlich überwacht, welches seinerseits die europaweit geltenden Erlasse des Luftfahrt Bundesamtes auf Basis der EASA (European Aviation Safety Agency) umsetzen muss.

I.4 Advanced Aviation Training GmbH verfügt für die oben erwähnten Tätigkeiten über alle notwendigen Kompetenzen, Mittel und Einrichtungen und behördlichen Zulassungen.

I.5 Der Betrieb erfolgt auf Basis der folgenden Unterlagen:

- Organisation's Management Manual (OMM) inkl. Beilagen und Operation Manual (OM) inkl. Beilagen
- Training Manual (TM) inkl. Beilagen
- AGB, Allgemeine Geschäftsbedingungen inkl. Anhang

Alle diese Unterlagen sind für Advanced Aviation Training GmbH und ihre Kunden verbindlich. Alle erwähnten Dokumente können von den Kunden online eingesehen werden.

I.6 Der Bezug einer Dienstleistung und/oder der Kauf eines Produktes durch eine Person oder Firma impliziert, dass die in Punkt I.5 erwähnten Unterlagen akzeptiert werden.

I.7 Eckpfeiler der Geschäftspolitik von Advanced Aviation Training GmbH sind:

- Sicherheit im Flugbetrieb,
- Einhaltung aller behördlichen Vorschriften,
- Hoher Standard der angebotenen Produkte und Dienstleistungen,
- zufriedene Kunden.

2. Aus- und Weiterbildung von PilotInnen

2.1 Aus- und Weiterbildungen werden von Flug, Klassen, Instrumenten- und Theorieinstruktoren auf Basis von behördlich vorgeschriebenen und akzeptierten Syllabi durchgeführt. Die Instruktoren sind bei Ausbildungsflügen am Doppelsteuer verantwortlich für die Gewährleistung der Sicherheit.

PilotInnen und FlugschülerInnen, welche Doppelsteuerflüge mit einem AAT Fluglehrer ausführen, haften nur, wenn sie den Fluglehrer in seiner Tätigkeit hindern oder vorsätzlich oder grobfahrlässig handeln.

2.2 Während einem Solo-Schulflug ist der/die StudentIn im Rahmen des erteilten Flugauftrages für die gesetzeskonforme Durchführung des Fluges verantwortlich.

2.3 Kunden dürfen einen Flug nur antreten, wenn sie flugtauglich sind und über eine positive Zuverlässigkeitsüberprüfung verfügen..

2.4 Advanced Aviation Training GmbH stellt die für die Ausbildung und das Training notwendigen Ressourcen (Flugzeuge, Instruktoeren, Theorieräume, Unterlagen etc.) gegen Entgelt zur Verfügung.
AAT bemüht sich, die Flugzeuge in einwandfreiem Zustand für den Zeitpunkt der Reservation zur Verfügung zu stellen. Wegen der Unvorhersehbarkeit von technischen, meteorologischen und menschlichen Einflüssen kann allerdings keine Gewähr auf rechtzeitige Verfügbarkeit gegeben werden.

2.5 Die Kunden sind verpflichtet mit den Ressourcen sorgfältig umzugehen. Sie haften für Schäden, deren Ursache durch unsachgemässe Anwendung, Nichteinhaltung von Vorschriften, Unachtsamkeit etc. begründet ist.

2.6 Die Instruktoeren halten die Fortschritte in der Ausbildung schriftlich fest und besprechen diese regelmässig mit den Kunden (Briefings und Debriefings in der praktischen Ausbildung, praktische Leistungsüberprüfungen, Zwischenprüfungen im Theorieunterricht).
Falls in den Unterlagen auf Wunsch des Kunden nicht etwas anderes vermerkt ist, oder vom Feedbacksystem kein Gebrauch gemacht wird, wird davon ausgegangen, dass diese mit der Qualität und Quantität der erbrachten Dienstleistung bzw. des angebotenen Produktes zufrieden sind.

2.7 Die regelmässige Messung der Kundenzufriedenheit ist für die erfolgreiche Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung wichtig. Deshalb wird von den Kunden erwartet, dass sie die in den Ausbildungen dazu vorgesehenen Feedbackformulare ausfüllen und abgeben. Die Instruktoeren sind gehalten, diese Feedbacks einzufordern.

2.8 AAT stellt bei Kunden von genehmigungspflichtigen Lehrgängen monatlich Rechnung für die absolvierte Ausbildung bzw. die bezogenen Leistungen. Bei Einzelereignissen werden diese sofort in Rechnung gestellt.

Der Rechnungsbetrag ist spätestens 21 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen. PilotInnen welche die Zahlungsfrist nicht einhalten, werden vom Flugbetrieb gesperrt bis sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind. Die Belastung von Mahngebühren und Verzugszinsen sowie die Beschreitung des Rechtsweges bleiben vorbehalten. Der Verzugszins beträgt gemäß § 288 BGB, 5% über dem Basiszins.

2.9 Bei länger dauernden Flugausbildungen verlangt AAT bei Beginn ein unverzinsliches Depot von EUR 1000, das bei Abschluss der Ausbildung verrechnet bzw. zurückbezahlt wird.

2.10 AAT gewährleistet keine Ausbildungs- oder Preisgarantie. Je nach Eignung, Einsatz, Alter und Umständen (wie z.B. Wetter, Unterbrechungen) können sich beträchtliche Abweichungen von der gesetzlich festgelegten Mindeststundenzahl zum Erwerb einer Berechtigung, oder für das erfolgreiche Abschließen eines von AAT ausgerichteten Lehrgangs ergeben.

2.11 Ausbildungsflüge werden auf von AAT bereitgestellten Flugzeugen durchgeführt. Im Einzelfall

können zugemietete Flugzeuge eingesetzt werden. Sie müssen unter Beilage einer Nutzungsvereinbarung vor Aufnahme des Flugbetriebes der zuständigen Behörde gemeldet werden.

2.12 Muss ein Flugzeug entgegen der Flugplanung wegen technischen und meteorologischen Problemen und ohne Verschulden des/der PilotInnen eine Zwischenlandung einlegen oder auf den Start zum Rückflug verzichten, dann gehen die allenfalls entstehenden Reisekosten nach vorgängiger Rücksprache mit AAT zu Lasten von AAT.

2.13 Advanced Aviation Training GmbH hat die zur Verfügung gestellten Flugzeuge und deren Sitzplätze gegen folgende Risiken versichert:

- Haftpflicht (Einheitsdeckung)
- Insassen- Unfallversicherung für Passagiere
- Kasko

Die Versicherungsleistungen sind im Anhang I aufgeführt.

3. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

4.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Kunden und AAT GmbH mit Einschluss von Schadenersatz- und Regressansprüchen ist Siegburg, Nordrhein-Westfalen.

4.2 Für die Rechtsbeziehung zwischen AAT GmbH und den Kunden ist ausschliesslich deutsches Recht anwendbar. Vorbehalten bleibt die zwingende Anwendung ausländischer luftrechtlicher Bestimmungen bei Auslandflügen.

ANHANG I

VERSICHERUNGEN

I HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Gesetzliche Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden Dritter ausserhalb des Luftfahrzeuges sowie für Personenschäden der Passagiere und Flugschüler am Doppelsteuer mit einem Fluglehrer (Einheitsdeckung CSL).

Garantiesummen Halter- und Passagierhaftpflichtversicherung:
bis zwei Passagiersitze pro Luftfahrzeug EUR 5'000'000.00
Bis vier Passagiersitze pro Luftfahrzeug EUR 6'500'000.00

2 KASKOVERSICHERUNG

Alle Flugzeuge sind kaskoversichert.

Die Höhe des Selbstbehalts beträgt auf D-EYYA EUR 2000.- pro Schadenfall bei einem Teilschaden.

Die Höhe des Selbstbehalts beträgt auf D-EABN EUR 4100.- pro Schadenfall bei einem Teilschaden.

3 SITZPLATZ- UNFALLVERSICHERUNG

Tod Euro 20'000.-

Invaldität Euro 20'000.-